

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung
eines Vorhabens nach § 10 BImSchG
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG; 1

Stadt Laufen

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“
Bekanntmachung von Beschlüssen der Versammlungen
gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG 2

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“ in Laufen;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 3

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Haiden“;
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 4

Satzung zur 1. Änderung der Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen 5

Satzung zur 1. Änderung der
Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen 6

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(2. Änderung) 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG;

Vorhaben: Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Nr. 07.32 Spalte 1 Anhang zur 4. BImSchV) mit Ammoniak-Kälteanlage (Nr. 10.25 Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV) durch Änderung/ Verlegung bzw. Errichtung der Nebeneinrichtungen:
Frischdienst (Molkerei-Vertrieb), Versandgebäude, Hochregallager mit Hängebahn, Ammoniak-Kälteanlage, Kälteanlage; Stellplätze für Pkw/ LKW; Nutzung eines Abstell-/ Lagerplatzes mit Lagerhalle (Gänslehen 1)

Grundstück: Piding, Am Gänslehen 1, 4 - 8

Gemarkung: Piding

Flurnummer: 304/0, 304/3, - 4, -5, -6, -7

Betreiber/ Bauherr: Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG, Hockerfeld 6 – 8, 83451 Piding

1. Oben bezeichnetes Vorhaben sind gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – Nebenanlagen der Anlage zur Erzeugung von Milch (Molkerei). Die Molkerei (Hauptanlage) ist nach § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Die Erweiterung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß § 16, § 10 BImSchG i.V.m Nr. 7.32 Spalte 1 Anhang der 4. BImSchV und unter Beachtung von Art. 2 Nr. 11 und Anhang 1 Nr. 6.4c RL 2008/1 (EG).

Die neue Ammoniak-Kälteanlage ist eigenständig genehmigungsbedürftig gemäß Ziffer 10.25 Spalte 2 Anhang zur 4. BImSchV und ist gleichzeitig Nebeneinrichtung zur Hauptanlage gemäß § 1 Abs 2 Nr. 2 zur 4. BImSchV. Gemäß § 2 Abs 1 Nr. 1b zur 4. BImSchV ist ebenfalls das förmliche Verfahren vorgesehen.

Die beantragten Änderungen sind wesentlich im Sinne des § 16 Abs.1 Satz 1 BImSchG. Das Änderungsverfahren ist in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – durchzuführen.

Dabei sind die Antragsunterlagen entsprechend § 10 Abs.3 und 4 BImSchG, § 9 der 9. BImSchV öffentlich auszulegen. In der Anlage 1 des UVPG ist diese Anlage unter Nr. 7.29.1 mit „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet. Nach § 3c UVPG ist im selben Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

1.1 Allgemeine Beschreibung

Die geplanten Maßnahmen der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG sollen innerhalb des an das bestehende Werksgelände „Hockerfeld“ angrenzenden Gemeindegebiets „Am Gänslehen“ in 83451 Piding umgesetzt werden. Das Gelände ist mittels eines Bebauungsplans (Bebauungsplan Nr. 8) „Am Gänslehen“ als Gewerbegebiet ausgewiesen. Für die geplanten Maßnahmen der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG wird parallel zum Verfahren nach BImSchG ein Verfahren auf Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Piding durchgeführt. Die neuen Nebeneinrichtungen befinden sich auf den Flurstücken Nr. 304/3, 304/4, 304/5, 304/6, 304/7, Gemarkung Piding. Das Betriebsgelände „Am Gänslehen“ befindet sich nördlich des bestehenden Betriebsgeländes „Hockerfeld“.

1.2 Anlagebeschreibung

Als Nebeneinrichtungen sollen im neuen Betriebsbereich „Am Gänslehen“ der Frischdienst (Molkerei-Vertrieb), der Versand sowie das Hochregallager 3 errichtet und betrieben werden.

Es wird zudem innerhalb des neuen Versandgebäudes eine zusätzliche Ammoniak-Kälteanlage, sowie innerhalb des Frischdienstgebäudes eine Kaltsole-Kälteanlage mit dem Kühlmedium R134a (1,1,1,2-Tetrafluorethan; „Norfluran“) errichtet. Die mit R134a/Kaltsole betriebene Kälteanlage unterliegt keiner Genehmigungspflicht nach BImSchG.

Die zusätzliche Ammoniak-Kälteanlage dient ausschließlich der Kühlung der im Bereich „Am Gänslehen“ neu angesiedelten Nebeneinrichtung Hochregallager 3.

Durch die Nebeneinrichtungen im Betriebsbereich „Am Gänslehen“ kann der erforderliche Lagerplatzbedarf für die, im Rahmen der genehmigten Produktionskapazität von 1.000 t Milch pro Tag, selbst erzeugten bzw. z.T. zugekauften Produkte und Waren zur Verfügung gestellt werden. An der bereits genehmigten Produktionskapazität zur Verarbeitung von 1.000 t Milch pro Tag ändert sich nichts.

Nach Fertigstellung des neuen Frischdienstes (Molkerei-Vertrieb) sowie des Versandgebäudes werden die im Betriebsbereich „Hockerfeld“ bestehende Verladung sowie der bestehende Vertrieb in die neuen, größeren Räumlichkeiten „Am Gänslehen“ ausgelagert. Damit können die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die erforderliche Umschlags-/ Versandkapazität der, im Rahmen der max. genehmigten Produktionskapazität von 1.000 t Milch pro Tag, selbst erzeugten bzw. z.T. zugekauften Produkte und Waren, geschaffen werden.

Die Anlage soll in Teilen zum 4. Quartal 2012 bzw. 3. Quartal 2013 in Betrieb gehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in 2 Stufen:

Realisierungsstufe 1:

Errichtung und Betrieb des Frischdienstes (Molkerei-Vertrieb Gänslehen) und des neuen Versandgebäudes Gänslehen ohne Hochregallager 3 i. V. mit dem Umzug des bestehenden Molkerei-Vertriebs Hockerfeld. Die bestehende Verladung/Versand Hockerfeld bleibt in dieser Phase noch in Betrieb, d.h. Produkte der Milchwerke, die durch den Molkerei-Vertrieb vertrieben werden, werden mittels LKW vom Stammgelände „Hockerfeld“ zum neuen Bereich „Am Gänslehen“ transportiert.

Realisierungsstufe 2:

Errichtung und Betrieb des neuen Hochregallagers 3 mit Elektrohänge-Brücke (vom Bereich Hockerfeld zum neuen Betriebsteil) i.V. mit dem Umzug der bestehenden Verladung/Versand Hockerfeld.

Als weitere, im Rahmen dieses Verfahrens beantragte Änderung soll das bestehende Grundstück „Am Gänslehen 1“ in den Genehmigungsbestand mit eingebunden werden. Es wird bislang bereits als Lager- und Abstellplatzes genutzt und soll auch weiterhin für diesen Nutzungszweck zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ergibt sich bezugnehmend auf den letzten Genehmigungsbescheid nach BImSchG zur Steigerung der Produktion auf künftig 1.000 Tonnen Milch/Tag vom 4.6.2009, Az. 330-8240-7-1, nachfolgende Änderung.

Durch die Auslagerung des Vertriebs sowie der Verladung/ Versand aus dem Bereich „Hockerfeld“ fallen die in diesen Bereichen verursachten Geräuschemissionen beim Be- und Entladen von LKW aber auch die von den Kühlaggregaten der LKW ausgehenden Lärmemissionen, welche in den bisherigen Lärmemissionsberechnungen u. a. als Hauptgeräuschquellen zu Grunde gelegt wurden, in der Nacht weg. Auch die ursprünglich geplante Produktion 3 wird nicht realisiert.

2. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

24. August 2011 bis 23. September 2011

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 209 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch bei der Gemeinde Piding - Hauptamt- zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit also vom

24. August 2011 bis 7.10.2011

können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Berchtesgadener Land erhoben werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den betroffenen beteiligten Behörden bekanntgegeben. Derjenige, der Einwendungen abgibt, kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin noch gesondert bekannt gegeben.

Die formgerecht (= schriftlich innerhalb der o.g. Einwendungsfrist) erhobenen Einwendungen werden hier auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergänzender rechtlicher Hinweis:

Einwendungen zum parallelen Bebauungsplanverfahren (s. oben Ziffer 1.1) sind gesondert und nur bei der Gemeinde einzureichen. Hierfür gelten die abweichenden Fristen der dortigen Bekanntmachung.

Bad Reichenhall, den 8. August 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Rudolf Schaupp, stellv. Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ Bekanntmachung von Beschlüssen der Verbandsversammlung gem. Art. 24 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ hat in der Sitzung am 26.5.2011 die „Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7.5.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.4.2011“ beschlossen und hat Zweckvereinbarungen abgeschlossen. Diese Änderungssatzung und die Zweckvereinbarungen wurden im Amtsblatt Nr. 19 vom 15.7.2011 des Landkreises Altötting bekannt gemacht.

Dieses Amtsblatt kann im Internet unter www.lra-aoe.de im Register „Aktuelles - Publikationen - Amtsblatt“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen können auch im Internet unter www.stadtlaufen.de/aktuelles eingesehen werden.

Laufen, den 8. August 2011
Stadt Laufen

F. Eder, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet „Lepperding“ in Laufen; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4.8.2011 den Bebauungsplan Nr. 49 „Lepperding“ i. d. F. des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, vom 5.7.2011 mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, eine Genehmigung durch das Landratsamt war nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Lepperding“ wird mit Begründung und Umweltbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 11. August 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Haiden“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB);

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses künftige Baugebiet geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 19.7.2011 kann in der Zeit vom

24. August 2011 bis 26. September 2011

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 9. August 2011
Stadt Laufen

B. Rudholzer, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Satzung zur 1. Änderung der Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zul. geänd. durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kinderbetreuungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2010 (ABl. d. Landkreises BGL Nr. 42 v. 19. Oktober 2010):

§ 1 Änderungen des Satzungstextes

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 12 Stunden pro Woche.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2011 in Kraft.

Laufen, den 9. August 2011
Stadt Laufen

Franz Eder, Zweiter Bürgermeister

Stadt Laufen

Satzung zur 1. Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264), zul. geänd. durch Gesetz vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zul. geänd. durch Gesetz vom 27.7.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Laufen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2010 (ABI. d. Landkreises BGL Nr. 42 vom 19. Oktober 2010):

§ 1 Änderungen des Satzungstextes

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von

• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	125,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	140,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	155,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	170,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	185,00 €
• 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	200,00 €
• 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	215,00 €.

Jeden Monat werden zusätzlich 2,50 € Teegeld und 2,50 € Spielgeld für Bastelmaterial eingezogen.

Nimmt ein Kinderkrippenkind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 0,70 € bis 1,00 € pro Essen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2011 in Kraft.

Laufen, den 9. August 2011
Stadt Laufen

Franz Eder, Zweiter Bürgermeister

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (2. Änderung)

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 14.10.1980 (Amtsblatt Nr. 29 vom 7.11.1980 des Landkreises Berchtesgadener Land), zuletzt geändert mit Satzung vom 2.8.2001 (Amtsblatt Nr. 34 vom 21.8.2001 des Landkreises Berchtesgadener Land):

§ 1 Änderung

a) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer 500,00 €.

b) Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL S. 268) geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBL S. 513) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet:
- Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
 - American Bulldog
 - Bullterrier
 - Bullmastiff
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler
- Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Absatz 2 erfassten Hunden. Den Nachweis hat der Halter des Hundes zu erbringen.
- (4) Unabhängig davon kann sich die Eigenart eines Hundes als Kamphund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kamphund festgestellt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Anger, den 4. August 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister
